

**Vollziehungsverordnung
zum Gesetz über das Halten von Hunden
vom 14. März 1971**

(Vom 11. November 1971)

I. Organisation und Kontrolle

§ 1. Der Vollzug des Gesetzes über das Halten von Hunden ist Sache

1. der Gemeinden;
2. der Statthalterämter;
3. der Finanzdirektion.

§ 2. Die Gemeinden bezeichnen diejenige Amtsstelle, welche für die Führung des Verzeichnisses im Sinne von Absatz 2 und den Abgabebezug zuständig ist.

Die Gemeinden erstellen das Verzeichnis der Hunde, die in ihrem Gebiete gehalten werden und über sechs Monate alt sind, zusammen mit der Abrechnung über die eingenommenen Abgaben und Gebühren auf einem Formular, das von der Finanzdirektion geliefert wird. Die Nachbezeichnungen sind auf dem gleichen Formular unter Angabe des Meldedatums zu erfassen.

Die Gemeinden liefern den Abgaben- sowie den Gebührenertrag unter Abzug des ihnen zufallenden Betrages zusammen mit dem Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung bis spätestens Ende April an das Statthalteramt ab. Das Verzeichnis der Nachbezeichnungen sowie der entsprechende Abgaben- und Gebührenertrag ist bis spätestens Mitte Dezember des gleichen Jahres dem Statthalteramt zuzustellen.

§ 3. Die Statthalterämter überwachen den Vollzug durch die Gemeinden; sie prüfen die von den Gemeinden abgelieferten Verzeichnisse und Abrechnungen.

§ 4. Die Finanzdirektion überwacht den Vollzug durch die Gemeinden sowie die Statthalterämter und liefert die dafür erforderlichen Formulare und Kontrollmarken.

§ 5. Bei der Anmeldung des Hundes in das Verzeichnis hat der Halter das tierärztliche Zeugnis über die Tollwutschutzimpfung dem Kontrollbeamten zur Prüfung vorzuweisen.

Die Hundehalter können zur Vorführung ihrer Hunde verpflichtet werden.

§ 6. Für jede Kontrollmarke ist eine Gebühr von Fr. 1.— zu entrichten, die in die Staatskasse fällt.

Die Form der Kontrollmarke ist jedes Jahr abzuändern.

§ 7. Der Halter hat der Gemeinde für die Aufnahme in das Verzeichnis eine Einschreibgebühr von Fr. 3.— zu entrichten.

II. Abgabe

§ 8. Für die Befreiung von der Abgabe ist erforderlich:

1. für Diensthunde, die von Polizeiorganen oder von Gefängnisangestellten für ihren Dienst verwendet werden, eine Bescheinigung der vorgesetzten Amtsstelle;
2. für Militärhunde ein Verbal für Militärhund sowie eine Marke für Militärhund;
für Diensthunde des Grenzwachtkorps eine Bescheinigung des Grenzwachtkommandos sowie eine Hundemarke der Eidgenössischen Zollverwaltung;
3. für ausgebildete Schutz-, Sanitäts- und Lawinenhunde ein Leistungsheft der Schweizerischen kynologischen Gesellschaft sowie ein Ausweis über Einsatzverpflichtungen, die im öffentlichen Interesse liegen;
4. für Blindenhunde der Nachweis, dass der Halter blind ist;
5. für die in § 15 Ziff. 6, 7 und 8 des Gesetzes aufgezählten Hunde ein entsprechender Nachweis des Halters, dass die gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisse für die Abgabebefreiung erfüllt sind.

§ 9. Über Gesuche um Rückerstattung der Abgabe im Sinne von § 16 Abs. 2 des Gesetzes entscheidet der Gemeinderat oder die von ihm bezeichnete Amtsstelle.

§ 10. Wer sich gewerbsmässig mit Hundehandel oder Hundezucht befasst, die dafür erforderlichen Einrichtungen

besitzt sowie sich öffentlich als Händler oder Züchter kenntlich macht, gilt als Inhaber eines Betriebes für Hundehandel oder gewerbsmässige Hundezucht im Sinne von § 17 Abs. 1 des Gesetzes.

III. Inkrafttreten

§ 11. Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über das Halten von Hunden vom 14. März 1971 auf den 1. Januar 1972 in Kraft.

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung vom 1. März 1923 zum Gesetz über das Halten von Hunden vom 24. September 1922 aufgehoben.

Zürich, den 11. November 1971.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
A. Mossdorf	Dr. Roggwiler

Änderung der Verordnung über die Gebäudeversicherung vom 31. Januar 1935

(Vom 11. November 1971)

Auf Antrag der Direktion des Innern
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Verordnung über die Gebäudeversicherung vom 31. Januar 1935 wird wie folgt geändert:

§ 21 Absatz 3. Die Gemeinden besorgen das Anschlagen der Nummernschilder. Sie können hiefür dem Grundeigentümer die Selbstkosten verrechnen.

II. Diese Änderung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzesammlung.

Zürich, den 11. November 1971.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
A. Mossdorf	Dr. Roggwiler